

Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 16. Juli 2009

Der Rektor
der Universität Bremen

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Public Health/Gesundheitswissenschaften“ der Universität Bremen

Vom 17. Dezember 2008

Der Fachbereichsrat 11 (Human- und Gesundheitswissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 17. Dezember 2008 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Public Health/Gesundheitswissenschaften“ vom 26. Juni 2006, zuletzt geändert am 9. Juli 2008 (Brem.ABl. S. 781), erhält folgende Fassung:

1. In der Überschrift des § 7 werden die Worte „und Kolloquium“ gestrichen.
2. In § 7 Absatz 2 Satz 2 entfallen die Worte „und Kolloquium“.
3. In § 7 entfallen die Absätze 7 und 8, die Nummerierung der nachfolgenden Absätze wird entsprechend angepasst.
4. In Anhang 5 erhält der Inhalt der Zelle in der Zeile „43 o. 53“ in der Spalte „Prüfungsform“ folgende Fassung: „Referat“.
5. In Anhang 5 erhält der Inhalt der Zelle in der Zeile „45 o. 55“ in der Spalte „Prüfungsform“ folgende Fassung: „Bachelorarbeit“.

Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2009 in Kraft und gilt für alle Studierenden im Bachelorstudiengang Public Health/Gesundheitswissenschaften. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 16. Juli 2009

Der Rektor
der Universität Bremen

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Gewerblich-Technische Wissenschaften“ der Universität Bremen

Vom 15. Juli 2009

Der gemäß § 88 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) gebildete **gemeinsam beschließende Ausschuss** „Gewerblich-Technische Wissenschaften“ der Fachbereiche 1, 4 und 12 hat auf seiner Sitzung am 15. Juli 2009 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 BremHG i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Änderungsordnung beschlossen:

Die fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

Regelungen für die berufliche Fachrichtung Metalltechnik-Fahrzeugtechnik, die berufliche Fachrichtung Elektrotechnik-Informationstechnik, General Studies und Professionalisierungsbereich¹

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt drei Studienjahre bzw. sechs Fachsemester.

§ 2

Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Gewerblich-Technische Wissenschaften“ sind insgesamt 180 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem Europäischen Kreditpunktesystem zu erwerben. Das Studium besteht aus:

- a) der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik-Fahrzeugtechnik oder Elektrotechnik-Informationstechnik einschließlich Bachelorarbeit mit 90 CP,
- b) aus „General Studies“ (45 CP) für ein nicht-schulisches Berufsfeld oder dem „Professionalisierungsbereich“ (45 CP) für das Berufsziel „Lehramt an öffentlichen Schulen“ sowie
- c) einem Nebenfach mit 45 CP.

Studierende mit dem Studienziel „nicht-schulische Berufsfelder“ müssen „General Studies“ belegen.

Studierende mit dem Studienziel „Lehramt an öffentlichen Schulen“ müssen den „Professionalisierungsbereich“ belegen. Die studierbaren Fächer und Fächerkombinationen richten sich nach der Maßgabe des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

¹ Die Bestimmungen des Abschnitts 1 gelten für die Module und Veranstaltungen, die die beruflichen Fachrichtungen anbietet. Für Module und Veranstaltungen anderer Fächer gelten die Regelungen der Prüfungsordnungen der anderen Fächer, sofern sie von denjenigen des Abschnitts 1 abweichen.